

8. Der Präsident der Generalversammlung wählt im Benehmen mit den Mitgliedstaaten für jeden Runden Tisch neben den Teilnehmern aus den Mitgliedstaaten andere Teilnehmer aus, die die Beobachter und die Stellen des Systems der Vereinten Nationen vertreten. Des weiteren wählt der Präsident der Versammlung im Benehmen mit den Kovorsitzenden jedes Runden Tisches und den Mitgliedstaaten bis zum 31. August 2001 zwei Kinder als Delegierte aus, unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter sowie einer ausgewogenen geografischen Verteilung, denen gestattet wird, in einer Sprache ihrer Wahl eine kurze einleitende Erklärung zu dem Thema der Runden Tische abzugeben.

9. Jeder an einem Runden Tisch teilnehmende Delegationsleiter kann zwei Berater hinzuziehen.

10. Der Heilige Stuhl und die Schweiz als Beobachterstaaten und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter können ebenfalls an verschiedenen Runden Tischen teilnehmen, die im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung bestimmt werden.

11. Die Kovorsitzenden der einzelnen Runden Tische haben die Aufgabe, ihre Zusammenfassung der Diskussionen in der abschließenden Plenarsitzung der Sondertagung mündlich vorzutragen.

12. Die Runden Tische finden unter Ausschluss der Medien und der allgemeinen Öffentlichkeit statt. Die akkreditierten Delegierten und Beobachter können den Verlauf der Runden Tische über eine interne Fernsehanlage in einem Nebensaal verfolgen.

RESOLUTION 55/277

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 29. Juni 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.87, eingebracht von: Bangladesch, China, Frankreich, Irland, Jamaika, Kolumbien, Mali, Mauritius, Norwegen, Russische Föderation, Singapur, Tunesien, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/277. Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der in Resolution 1358 (2001) des Sicherheitsrats vom 27. Juni 2001 enthaltenen Empfehlung,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die wirkungsvollen und unermüdlichen Dienste, die Kofi Annan den Vereinten Nationen während seiner ersten Amtszeit geleistet hat,

ernennt Kofi Annan für eine vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006 dauernde zweite Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen.

RESOLUTION 55/278

Verabschiedet auf der 107. Plenarsitzung am 12. Juli 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.89, eingebracht von: Italien und Rumänien.

55/278. Satzung der Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen in Turin (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/228 vom 22. Dezember 1999, 55/207 vom 20. Dezember 2000 und 55/258 vom 14. Juni 2001,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁴,

1. *bekräftigt* die Rolle der Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen als Institution für das systemweite Wissensmanagement und die Aus- und Fortbildung der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf den Gebieten wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Frieden und Sicherheit und internes Management;

2. *begrüßt* die Konsultationen im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung über die Aufgabenstellung, die Leitung und die Finanzierung der Fortbildungsakademie, die unter anderem das Ziel verfolgten, aus der neuen Akademie ein innovatives Instrument zur Verstärkung der Zusammenarbeit und Kohärenz im gesamten System der Vereinten Nationen zu machen, namentlich bei der systemweiten Koordinierung zur Unterstützung der Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, wie dies in Resolution 55/162 vom 14. Dezember 2000 gefordert wurde;

3. *billigt* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Satzung der Fortbildungsakademie;

4. *ersucht* alle zuständigen Organe, die administrativen, organisatorischen und logistischen Vorkehrungen zu beschleunigen, die zur Gewährleistung einer reibungslosen Arbeitsaufnahme der Fortbildungsakademie ab dem 1. Januar 2002 erforderlich sind;

5. *bittet* das Sekretariat, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution, unter anderem hinsichtlich der Tätigkeiten der Fortbildungsakademie, ihrer Finanzlage und ihres geplanten Arbeitsprogramms, auf dem Laufenden zu halten, so auch durch informelle Unterrichtungen;

6. *beschließt*, dass der erste zweijährliche Bericht über die Arbeit, die Aktivitäten und die Leistungen der Fortbildungsakademie, so auch über die Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist.

Anlage

Satzung der Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen

Artikel I

Einrichtung

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen richtet mit der Verabschiedung dieser Satzung mit Wirkung vom

²⁴ A/55/989.

1. Januar 2002 die Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen ein, als Institution für das systemweite Wissensmanagement und die Aus- und Fortbildung der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf den Gebieten wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Frieden und Sicherheit und internes Management des Systems der Vereinten Nationen.

Artikel II *Ziele*

1. Die Fortbildungsakademie dient als eigenständige systemweite Institution für Wissensmanagement und Ausbildung mit dem Ziel, im gesamten System der Vereinten Nationen eine kohärente Managementkultur zu fördern. Sie bildet internationale Beamte in strategischer Führung und Management fort, mit dem Ziel, die systeminterne Zusammenarbeit auf Gebieten mit gemeinsamer organisatorischer Verantwortung zu stärken, die operative Wirksamkeit zu verbessern, die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Beobachtern der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft auszuweiten und eine kohärentere systemweite Managementkultur zu entwickeln.

2. Die Fortbildungsakademie führt ihre Tätigkeiten auf der Grundlage des von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen angemeldeten Bedarfs und in enger Zusammenarbeit mit Aus- und Fortbildungseinrichtungen und ähnlichen Stellen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen durch. Sie kann auch mit zuständigen Stellen außerhalb des Systems zusammenarbeiten.

Artikel III *Sitz*

Die Fortbildungsakademie hat ihren Sitz in Turin (Italien).

Artikel IV *Leitung*

1. Die Fortbildungsakademie hat einen Verwaltungsrat, der aus Vertretern der Mitgliedsorganisationen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung besteht. Der Direktor der Akademie nimmt als Mitglied von Amts wegen an der Arbeit des Rates teil und sorgt dafür, dass der Rat Sekretariatsunterstützung erhält.

2. Der Rat tritt mindestens einmal jährlich zusammen und gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit dieser Satzung übereinstimmt.

3. Der Rat ist verantwortlich

a) für die Ausarbeitung der allgemeinen Grundsätze für die Tätigkeiten der Fortbildungsakademie;

b) für die Prüfung des Arbeitsprogramms und des Haushaltsplans auf der Grundlage der vom Direktor vorgelegten Vorschläge und für die Abgabe diesbezüglicher Empfehlungen an den Verwaltungsausschuss für Koordinierung;

c) für die Prüfung von Möglichkeiten zur Aufstockung der Finanzmittel der Fortbildungsakademie mit dem Ziel, die Wirksamkeit und Kontinuität ihrer Arbeit zu gewährleisten;

d) für die Bewertung der Tätigkeiten der Fortbildungsakademie und ihrer Wirkung und für die diesbezügliche Berichterstattung an den Verwaltungsausschuss für Koordinierung;

e) für die Vorlage eines Jahresberichts an den Verwaltungsausschuss für Koordinierung.

4. Der Rat setzt einen Fachbeirat ein, der die Fortbildungsakademie hinsichtlich der Entwicklung ihrer Tätigkeiten berät, ihre Leistungen überprüft und dem Rat darüber Bericht erstattet. Der Fachbeirat besteht aus sachverständigen Bediensteten der Organisationen des gemeinsamen Systems, die durch den Rat ausgewählt werden.

5. Der Generalsekretär legt der Generalversammlung in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeiten der Fortbildungsakademie vor.

Artikel V *Direktor und Personal*

1. Der Generalsekretär ernennt nach Absprache mit dem Verwaltungsausschuss für Koordinierung auf der Grundlage der vom Rat empfohlenen Kriterien den Direktor der Fortbildungsakademie.

2. Der Direktor ist im Einklang mit den vom Rat herausgegebenen Richtlinien für das Management der Fortbildungsakademie verantwortlich und für die erzielten Ergebnisse rechenschaftspflichtig. Dem Direktor obliegt es, gegebenenfalls im Benehmen mit dem Fachbeirat, unter anderem

a) das Arbeitsprogramm und den Haushaltsplan der Fortbildungsakademie dem Rat zur Behandlung vorzulegen;

b) die Durchführung des Arbeitsprogramms und des Haushaltsplans der Fortbildungsakademie zu beaufsichtigen;

c) dem Rat Jahres- und Ad-hoc-Berichte über die Tätigkeiten der Fortbildungsakademie und die Durchführung ihres Arbeitsprogramms vorzulegen;

d) das Personal der Fortbildungsakademie im Einklang mit dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen und den Bestimmungen dieser Satzung zu führen;

e) die Arbeit der Fortbildungsakademie mit der Arbeit der verwandten Organe des Systems der Vereinten Nationen und zuständiger Institutionen außerhalb des Systems zu koordinieren;

f) geeignete Vereinbarungen auszuhandeln, namentlich mit Regierungen, um mit den Tätigkeiten der Fortbildungsakademie zusammenhängende Dienste anbieten oder erhalten zu können;

g) sich um angemessene Finanzmittel für die Durchführung des Arbeitsprogramms der Fortbildungsakademie zu bemühen;

h) vorbehaltlich des Artikels VII freiwillige Beiträge zu der Fortbildungsakademie entgegenzunehmen.

3. Das Personal der Fortbildungsakademie wird im Namen des Generalsekretärs vom Direktor durch ein von ihm unterzeichnetes Ernennungsschreiben ernannt, wobei diese Ernennung auf das Dienstverhältnis bei der Akademie beschränkt ist. Das Personal ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben dem Direktor gegenüber verantwortlich.

4. Die Beschäftigungsbedingungen des Direktors und des Personals entsprechen den in dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen festgelegten Bedingungen, vorbehaltlich der Verwaltungsvereinbarungen, die vom Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung gebilligt werden.

5. Der Direktor und das Personal der Fortbildungsakademie sind Bedienstete der Vereinten Nationen im Sinne des Artikels 105 der Charta der Vereinten Nationen.

Artikel VI

Assoziierte Mitarbeiter und Berater

1. Der Direktor kann eine begrenzte Zahl entsprechend qualifizierter Personen zu assoziierten Mitarbeitern der Fortbildungsakademie bestimmen. Den assoziierten Mitarbeitern ist es gestattet, ihre Arbeit an der Akademie fortzusetzen, wobei von ihnen erwartet wird, dass sie in Angelegenheiten, die mit dem Arbeitsprogramm der Akademie zusammenhängen, Rat und Hilfe gewähren.

2. Assoziierte Mitarbeiter werden nach Maßgabe ihrer Qualifikationen und im Einklang mit den durch den Direktor festgelegten und vom Rat gebilligten Kriterien und Verfahren für einen festen Zeitraum bestimmt. Assoziierte Mitarbeiter gehören weder dem Personal der Fortbildungsakademie an, noch sind sie Berater oder Bedienstete der Vereinten Nationen.

3. Der Direktor kann für Sonderaufgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm der Fortbildungsakademie die Dienste von Beratern in Anspruch nehmen.

Artikel VII

Finanzen

1. Die Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen sowie die Finanzverfahren der Vereinten Nationen gelten auch für die Finanzgeschäfte der Fortbildungsakademie.

2. Die Fortbildungsakademie hat einen Zweijahreshaushalt, der vom Verwaltungsausschuss für Koordinierung genehmigt wird. Die Mittel des Kernhaushalts werden von den Mit-

gliedern des Ausschusses im Einklang mit der von ihm beschlossenen Kostenaufteilungsformel finanziert.

3. Die Fortbildungsakademie kann außerdem freiwillige Beiträge von Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen und Stiftungen sowie aus sonstigen nichtstaatlichen Quellen entgegennehmen.

4. Der Direktor kann im Namen der Fortbildungsakademie Beiträge entgegennehmen, mit der Maßgabe, dass ein zweckgebundener Beitrag nur dann angenommen wird, wenn der Zweck mit den Zielen und der Politik der Akademie und der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen vereinbar ist. Beiträge, durch die der Akademie direkt oder indirekt sofortige oder künftige finanzielle Verpflichtungen entstehen könnten, dürfen nur mit Genehmigung des Rates und nach Absprache mit dem Controller der Vereinten Nationen angenommen werden.

5. Die Fortbildungsakademie veranstaltet gegen Gebühr Kurse und andere Aktivitäten, die mit ihren Aufgaben in Verbindung stehen.

6. Der Direktor der Fortbildungsakademie stellt auf zweijährlicher Basis Haushaltspläne auf. In dem Haushaltsplan sind die Mittel des Kernhaushalts und die erwarteten Einnahmen und Ausgaben bei den freiwilligen Beiträgen getrennt ausgewiesen. Der Direktor legt dem Rat den Entwurf des Haushaltsplans mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Rates vor, auf der er behandelt werden soll.

7. Der Rat prüft den Entwurf des Haushaltsplans und gibt dem Verwaltungsausschuss für Koordinierung diesbezügliche Empfehlungen. Der von dem Ausschuss genehmigte Haushaltsplan wird den teilnehmenden Organisationen zugeleitet. Die Vereinten Nationen stellen den Organisationen ihren Anteil am Kernhaushalt in Rechnung.

8. Die Finanzmittel der Fortbildungsakademie werden auf einem Sonderkonto geführt, das der Generalsekretär im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen einzurichten hat.

9. Die Finanzmittel der Fortbildungsakademie werden ausschließlich für die Zwecke der Akademie eingesetzt. Die Vereinten Nationen übernehmen alle erforderlichen Finanz- und Rechnungslegungsaufgaben für die Akademie, fungieren namentlich als Treuhänder ihrer Finanzmittel, stellen ihre zweijährlichen Rechnungsabschlüsse auf und bestätigen sie.

10. Der Direktor kann Verpflichtungen bis zu einer den Kernhaushalt zuzüglich der erhaltenen freiwilligen Beiträge nicht übersteigenden Höhe eingehen.

11. Die Fortbildungsakademie unterliegt der Prüfung durch den Rat der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen.

*Artikel VIII**Verwaltungstechnische Unterstützung*

Die Vereinten Nationen gewähren der Fortbildungsakademie angemessene verwaltungstechnische Unterstützung. Die Akademie erstattet die Kosten dieser Unterstützung, wobei die Erstattungshöhe von Zeit zu Zeit im Benehmen zwischen den Vereinten Nationen und dem Rat festgelegt wird.

*Artikel IX**Rechtsstellung und Geschäftsfähigkeit*

1. Als Teil der Vereinten Nationen genießt die Fortbildungsakademie die Rechtsstellung, die Vorrechte und Immunitäten, die in den Artikeln 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen, in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁵ und in anderen internationalen Übereinkünften sowie in den Resolutionen der Vereinten Nationen betreffend die Rechtsstellung, die Vorrechte und Immunitäten der Organisation verankert sind.

2. Die Fortbildungsakademie kann unter der Aufsicht des Direktors Verträge mit Organisationen, Institutionen oder Unternehmen zum Zweck der Durchführung ihrer Programme eingehen. Die Akademie kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und alle sonstigen Rechtshandlungen vornehmen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

*Artikel X**Änderungen*

Änderungen dieser Satzung können von der Generalversammlung auf Empfehlung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung vorgenommen werden.

RESOLUTION 55/279

Verabschiedet auf der 107. Plenarsitzung am 12. Juli 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.88 und Add.1, eingebracht von: Angola, Äthiopien, Bangladesch, Belgien, Benin, Burkina Faso, Burundi, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Haiti, Irland, Italien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liberia, Luxemburg, Malediven, Myanmar, Nepal, Niederlande, Österreich, Portugal, São Tomé und Príncipe, Schweden, Senegal, Spanien, Togo, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/279. Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/187 vom 18. Dezember 1997, in der sie beschloss, im Jahr 2001 auf hoher Ebene die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder abzuhalten, sowie auf ihre Resolutionen 53/182 vom 15. Dezember 1998, 54/235 vom 23. Dezember 1999 und 55/214 vom 20. Dezember 2000,

²⁵ Resolution 22 A (I).

1. *macht sich* die Erklärung von Brüssel²⁶ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁷ *zu eigen*, die auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden;

2. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfünftzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/280

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 25. Juli 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.90 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guyana, Indonesien, Irland, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Schweden, Singapur, Spanien, St. Lucia, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/280. Wahlbeobachtermission der Vereinten Nationen für die allgemeinen Wahlen in Fidschi im August 2001*Die Generalversammlung,*

in Anbetracht dessen, dass die Übergangsregierung der Republik Fidschi-Inseln ein Ersuchen um Mitwirkung der Vereinten Nationen an der Beobachtung der allgemeinen Wahlen in Fidschi an den Generalsekretär gerichtet hat²⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/173 vom 17. Dezember 1999 über die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung,

mit Befriedigung feststellend, dass immer mehr Mitgliedstaaten Wahlen als friedliches Mittel der nationalen Entscheidungsfindung und Vertrauensbildung einsetzen und so zu mehr Frieden und Stabilität in ihrem Land beitragen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben vom 31. Oktober 2000, das der Ständige Vertreter Neuseelands bei den Vereinten Nationen im Namen des Pazifikinsel-Forums an den Generalsekretär gerichtet hat²⁹ und mit dem das Kommuniké der einunddreißigsten Tagung des Forums übermittelt wurde, die vom 27. bis 30. Oktober 2000 in Tarawa stattfand, sowie die Notwendigkeit anerkennend und billigend, gegen die Grundursachen der politischen Instabilität in der Region anzugehen,

²⁶ A/CONF.191/12.

²⁷ A/CONF.191/11.

²⁸ Siehe A/55/1016.

²⁹ A/55/536.